

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Grundsätze bei Verleihung einer Hotelkonzession.
2. Stempelung der den Lizitations-Protokollen angeschlossenen Pfänderverzeichnisse.
3. Sanitätsbehördliche Bewilligung bei Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten.
4. Warnung vor der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
5. Praxisberechtigung der als Gemeindeärzte pensionierten Wundärzte.
6. Beschwerde gegen die Verleihung einer Apothekerkonzession.
7. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und Feststellung der Verpflegskosten für die städtische Irrenanstalt in Triest.
8. Lebensmittelsicherstellung bei Truppenübungen.
9. Keine Wildschädenvergütung für Weichselgärten.

10. Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
11. Bestellung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien.
12. Neubegrenzung der Pfarrsprengel im X. Wiener Gemeindebezirke.
13. Bestellung eines königl. spanischen Honorarkonsuls in Wien.
14. Ehevermittlung.
15. Vertrieb von Franzbranntwein.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Portofreiheit der Korrespondenzen zwischen den Ämtern der Gemeinde Wien und den Leitungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.
17. Vorarbeiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Grundsätze bei Verleihung einer Hotelkonzession.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1909, Nr. 5351 ex 1909, W. Abt. XVII, 4706/09.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Baccarehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neulirichen, Dr. Fezner, Dr. Binder und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des J. H. L. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 8. November 1907, Z. Ia 2778, betreffend die Verweigerung einer Hotelkonzession, nach der am 9. Juni 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Steinschneider, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizeekretärs Urbánek, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Entscheidung der n.ö. Statthalterei endgültig die von ihm angeführte Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in Wien, I. Bezirk, mit den im § 16, lit. a bis e der Gewerbeordnung angeführten Berechtigungen wegen mangelnden Lokalbedarfes verweigert worden.

Der Beschwerdeführer verweist nun darauf, daß es sich bei der von ihm angeführten Konzession um die Errichtung eines Hotels zur Fremdenbeherbergung handle und bekämpfe die Entscheidung der Statthalterei zunächst aus dem Grunde, weil nach § 18, Z. 5 der Gewerbeordnung bei Errichtung solcher Hotels in größeren Städten von der Frage des Bedürfnisses nach Umständen Umgang zu nehmen sei, weshalb die Behörde in einem solchen Falle zur Abweisung wegen Mangels eines Bedürfnisses nicht berechtigt sei.

Zu zweiter Linie macht der Beschwerdeführer geltend, daß, selbst wenn in einem solchen Falle das Ermessen der Behörden bei der Entscheidung in der Sache ausschlaggebend sein sollte dennoch eine Prüfung voranzugehen habe, ob Umstände vorhanden seien, die gerade im vorliegenden Falle eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel erheischen und daß diese Umstände in der Entscheidung angeführt sein müßten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Worte „unter Umständen“ des § 18, Z. 5 der Gewerbeordnung sowohl auf den Fall des Ansuchens um eine Konzession für ein „Hotel“ zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten, als auch für Hotels zum Zwecke der Förderung des Touristenverkehrs anzuwenden sind, daß also auch von der Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung bei Bewilligung von Hotels in größeren Städten und Badeorten nur unter Umständen abgesehen werden kann.

Im übrigen enthält § 18, Z. 5 der Gewerbeordnung keine gesetzliche Bestimmung, welche im Falle des Zutreffens von abstrakt geregelten tatsächlichen Voraussetzungen dem Konzessionsvererber einen Anspruch auf Konzessionsverleihung trotz des Mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung zuerkennt, sondern nur eine instruktionelle Weisung an die Behörde nach Lage der Umstände, also zum Beispiele bei besonderer Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einer über das primitive Herbergswesen hinausgehenden Unterkunft für Fremde, diese Rücksicht auf das Bedürfnis der ortsanwesenden Bevölkerung fallen zu lassen, wobei die schließliche Entscheidung zwischen dem gewerbepolizeilichen Interesse an der Hintanhaltung eines übermäßigen Anwachsens von Fremdenbeherbergungsbefugnissen und dem sich stetig differenzierenden Bedürfnisse des Fremdenverkehrs dem freien nach § 3, lit. c des Verwaltungsgerichtshofgesetzes verwaltungsgerichtlich nicht überprüfbaren Ermessen der Gewerbebehörde vorbehalten bleibt.

Wenn nun auch die Begründung der Abweisung des Konzessionsgesuches, daß die Bestimmung des § 18, Punkt 5, darauf nicht anwendbar sei, soweit es auf die Erteilung einer Hotelkonzession gerichtet ist, sich als unzutreffend erweist, so konnte dennoch diese Unrichtigkeit der Begründung darum nicht zur Behebung der angefochtenen Entscheidung führen, weil aus den Akten der zweiten Instanz hervorgeht, daß in dieser Instanz die Frage, ob nach Lage der Umstände von dem Erfordernis des Bedürfnisses bei der Entscheidung über das Hotelkonzessionsgesuch des Beschwerdeführers abzusehen sei, einer eingehenden Würdigung unterzogen und auf Grund dieser Würdigung verneint worden ist.

Was aber den Beschwerdepunkt des mangelhaften Verfahrens betrifft, welchen der Beschwerdeführer augenscheinlich aus § 146, Absatz 1 der Gewerbeordnung ableitet, demzufolge der Partei die Gründe einer Konzessionsverweigerung mitzuteilen sind, woraus nach Anschauung des Beschwerdeführers folgt, daß die als Begründung anzuführenden Tatsachen auch ordnungsmäßig erhoben sein müßten, so erweist er sich, auch sofern die Verweigerung der Konzession für ein Hotel, bei welcher vom Bedarf der ortsanfässigen Bevölkerung „unter Umständen“ abzusehen ist nicht stichhältig: Denn es sind über die Frage des Bedürfnisses nach einem neuen Hotel in der Inneren Stadt Wien, das Gremium der Hoteliers und Fremdenpensionen, das Markt-Kommissariat, das Polizei-Kommissariat und die Bezirksvertretung des I. Bezirkes befragt worden. Alle diese Anstaltsstellen haben die Frage verneint, das Gremium und das Markt-Kommissariat unter Hinweis darauf, daß sich in dem verhältnismäßig kleinen Bezirke bereits 57 ähnliche Betriebe befänden, das Gremium unter fernerein, durch das Polizei-Kommissariat bestätigten Hinweis darauf, daß eine weitere Vermehrung nachteilig auf den Fortbestand der schon ohnedies in einem schweren Konkurrenzkampfe befindlichen Unternehmungen wirken müßte.

Die Gewerbebehörde erster Instanz hat in der Begründung ihrer Abweisung auch auf den Bestand von 57 Hotels und Pensionen ausdrücklich hingewiesen, die Statthalterei hat diese Abweisung aus ihren Gründen bestätigt und der Beschwerdeführer hat im administrativen Verfahren gegen die Vollständigkeit und Verlässlichkeit der durchgeführten Erhebungen keinen Einwand vorgebracht.

Da nun trotz der unzutreffenden Begründung mit der Unanwendbarkeit des § 18, Z. 5 der Gewerbeordnung dessen Anwendbarkeit auf Grund sorgfältiger Erhebungen erwogen und das Ergebnis dieser Erwägungen dem Beschwerdeführer bekanntgegeben wurde, so kann von einem mangelhaften Verfahren in den vom Beschwerdeführer bezeichneten Richtungen keine Rede sein.

2.

Stempelung der den Lizitations-Protokollen angeschlossenen Pfänderverzeichnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1909, Nr. 5631 (M. Abt. XI, 42155/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Erlen v. Schuster, Ritter v. Januschka, Dr. Kunst und Dr. Böcker, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kopffstein, über die Beschwerde des Johann Pirch und Genossen in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 18. Juli 1908, Z. 2141/1 und 2, V, betreffend die Gebühr von Lizitations-Protokollen nach der am 17. Juni 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers Magistrats-Kommissärs Hans Pirch und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Bize-Sekretärs Dr. Jatrovič, in Vertretung der belangten Finanz-Landes-Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich der bei den Wiener magistratischen Bezirksämtern vorgenommenen Systemal-Stempelrevisionen wurde eine größere Anzahl der den Lizitations-Protokollen angeschlossenen Pfänderverzeichnisse deshalb beanstandet, weil dieselben bloß mit dem Beilagenstempel versehen waren. Das Zentral-Taxamt in Wien hat in der Erwägung, daß diese Verzeichnisse als integrierende Bestandteile der Versteigerungs-Protokolle anzusehen sind, auf Grund der §§ 1, 4, 71, Z. 5, Tarifpost 108 des Gebührengesetzes, Punkt 2 der Borerinnerungen zum Tarife ex 1850 und § 2 der Borerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen von diesen Verzeichnissen die Gebühren mit je 1 K per Bogen bemessen und den mit der Leitung der Versteigerung betrauten Funktionären des Magistrates vorgeschrieben.

Der Gerichtshof erkannte die dagegen eingebrachte Beschwerde als begründet, indem er an seiner in dem Erkenntnisse vom 19. November 1907, Z. 10289, offizielle Sammlung Nr. 5675 K, dargelegten Rechtsanschauung festhielt, daß die im Sinne des § 13, Punkt 5, der Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, von dem Inhaber eines Pfandleihgewerbes zu verfassenden und vom Lizitations-Kommissär bezüglich der Pfandertöse zu bestätigenden Ausweise nicht als Versteigerungsprotokolle aufgefaßt werden können.

Daß im konkreten Falle die Ergebnisse der Versteigerung in dem amtlich aufgelegten, bloß summarischen Versteigerungsprotokolle bezüglich der einzelnen versteigerten Gegenstände erst aus dem bezüglichen Ausweise zu entnehmen sind, ist ohne Belang; denn es liegt im Wesen der Beilage eines Protokolles, daß der Inhalt des Protokolles erst durch Einsichtnahme in die Beilage näher bestimmt oder verständlich gemacht wird.

Als integrierender Bestandteil eines Schriftstückes (Urkunde, Eingabe, Protokoll) aber können nur solche Aufzeichnungen angesehen werden, die entweder von Anfang an in physische Verbindung (zum Beispiel durch Anheftung) mit dem Schriftstücke gesetzt oder die im Schriftstücke als integrierende Teile ausdrücklich erklärt worden sind; keiner dieser beiden Fälle trifft aber hier zu.

3.

Sanitätsbehördliche Bewilligung bei Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1909, Z. VI-3064 (M. Abt. X, 7716/09):

In letzter Zeit ist es, ungeachtet der Statthalterei-Normal-Erlässe vom 2. Dezember 1880, Z. 44780 und vom 1. Februar 1894, Z. 37169 ex 1893, Normalienjamsung Nr. 2080 und 2082, wiederholt vorgekommen, daß baubehördlich bereits genehmigte Projekte für Heil- und Pflegeanstalten in Ausführung begriffen waren, bevor noch eine Begutachtung des Projektes durch den n.-ö. Landes-Sanitätsrat erfolgt war, beziehungsweise bevor die Statthalterei auf Grund dieses Gutachtens die Errichtungsbewilligung vom Standpunkte der sanitären Obergewalt erteilt hat.

Da bei der sanitätsbehördlichen Errichtungsbewilligung möglicherweise Bedingungen vorgeschrieben werden können, welche eine wesentliche Änderung des Projektes erfordern, solche Änderungen aber bei in Ausführung begriffenen Neubauten oft gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind, wird es sich im Interesse der Parteien empfehlen, in die Baubewilligung für Heil- und Pflegeanstalten die Bedingung aufzunehmen, daß vor rechtskräftiger Erteilung der sanitätsbehördlichen Bewilligung der Statthalterei mit der Bauausführung nicht begonnen werden dürfe.

Hievon werden verständigt der Wiener Magistrat, Abteilung XIV, sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die letzteren mit dem Auftrage, hievon auch die Gemeindevorsteher ihrer Bezirke in Kenntnis zu setzen.

4.

Warnung vor der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1909, Z. IX-2730 (M. Abt. XVI, 9315):

Seit dem im Mai 1909 erfolgten Dienstantritte des neuen Einwanderungs-Kommissärs des Hafens von New-York, William Williams, hat eine wesentlich verschärfte Handhabung der Einwanderungsgesetze platzgegriffen. Die Auswanderer werden bei ihrer Landung auf Ellis Island genau geprüft und alle jene, welche den Anforderungen der Einwanderungsgesetze nicht vollkommen entsprechen, zurückgewiesen. Infolgedessen wurde in letzterer Zeit fast täglich eine mehr oder minder namhafte Anzahl von neuankommenden Einwanderern an der Landung verhindert und von dem so überaus harten Lose der zwangsweisen Heimkehr (Deportation) betroffen.

Nach einer von dem genannten Einwanderungs-Inspektor erlassenen Kundmachung vom 28. Juni 1909 haben die Einwanderer bei der Landung im allgemeinen den Besitz eines Geldbetrages von 25 Dollars sowie einer Eisenbahnkarte bis zum Bestimmungsorte nachzuweisen. Der vorzuweisende Geldbetrag muß übrigens nicht in allen Fällen gleich hoch sein; in der Kundmachung wird diesbezüglich angegeben, daß es in vielen Fällen für die Einwanderer gefährlich sei, mit weniger als 25 Dollars anzukommen, während sie in manchen Fällen mehr besitzen sollen. Schenkungen oder Vorhüsse an hilfsbedürftige Einwanderer nach ihrer Landung können bei Beurteilung der Frage, ob die Einwanderung gestattet werden soll, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von nahen Verwandten herrühren. Ankömmlinge, welche 25 Dollars sowie die Bahnkarte nicht vorzeigen können und in Amerika keine nahen Verwandten haben, werden in der Regel deportiert, ohne daß ihnen, wie bisher, eine Frist zur Beschaffung des Fehlbetrages gewährt würde. Der gleiche Vorgang wird auch den Passagieren der II. Schiffsklasse gegenüber beobachtet.

Kinder unter 16 Jahren, welche nicht zu ihren Eltern reisen, werden nur ganz ausnahmsweise gegen Bürgschaft ihrer verheirateten Geschwister, nicht aber auch — wie dies bisher üblich war — ihrer Onkeln und Tanten zur Landung zugelassen.

Dem strengen Vorgehen der amerikanischen Einwanderungsbehörden soll die Absicht zugrunde liegen, Einwanderer niederen Grades fernzuhalten, und zwar namentlich dann, wenn sie sich in New-York oder den sonstigen dicht bevölkerten Städten niederlassen wollen.

Bei diesem Anlasse wird neuerlich darauf hingewiesen, daß sich die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten seit der letzten Krise nur sehr allmählich vollzieht und die sehr hohe Einwanderung mit der geringen Nachfrage nach Arbeitskräften in keinem Verhältnisse steht. Unter diesen Verhältnissen warnen derzeit selbst solche Kreise der amerikanischen Union vor der Einwanderung, welche derselben sonst freundlich gesinnt sind.

5.

Praxisberechtigung der als Gemeindeärzte pensionierten Wundärzte.

Rund-Erlaß der k. k. Statthalterei an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat (Abteilung X) und die k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 14. August 1909, Z. XI, 1235 (M. Abt. X, 7313/09):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Juli 1909, Z. 24250, nachstehendes eröffnet:

Nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 24. April 1827, Z. 1840, ist die Praxisberechtigung der Wundärzte, sofern sie nur Patrone der Chirurgie sind, davon abhängig, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden ausweisen können.

Die k. k. Statthalterei wird jedoch ermächtigt, in berückichtigungswürdigen Fällen pensionierten Gemeindeärzten, die lediglich Patrone der Chirurgie sind, auch ohne Zutreffen der obervähnten Voraussetzungen die ausnahmsweise Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis zu erteilen.

Über die betreffenden Gesuche ist das Gutachten der zuständigen Ärztekammer einzuholen und ist die angesuchte Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn hiedurch die Existenzmöglichkeit des Nachfolgers im Amte des Gemeindearztes nicht beeinträchtigt oder die Befeharbarkeit des gemeindeärztlichen Postens nicht in Frage gestellt wird.

6.

Beschwerde gegen die Verleihung einer Apotheker-Konzession.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1909, Z. VI-279/8 (M. Abt. X, 7451/09) gelangte eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli

1909, Z. 24674, an den Wiener Magistrat. Letzterer hat folgenden Wortlaut:

k. k. Ministerium des Innern.

24674.

An die k. k. Statthalterei

Wien, am 20. Juli 1909.

Wien.

Laut des Beschlusses vom 1. Juni 1909, Z. 3980/B. G. S., hat der Verwaltungsgerichtshof die ob präz. 23. April 1909 bei ihm eingebrachte Beschwerde des L. R., Magisters der Pharmazie in Wien, gegen die hierortige Entscheidung vom 15. Februar 1909, Z. 1507, betreffend die Abweisung seines Gesuches um Verleihung einer Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke wegen Erteilung einer solchen Bewilligung an einen anderen Bewerber gemäß § 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung. Zunächst ist aus der Beschwerde zu konstatieren, daß der Beschwerdeführer sich dadurch beschwert erachtet, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Vermehrung der Apotheken in dem betreffenden Stadtteile durch Verleihung der Konzession an einen anderen Bewerber entsprochen wurde. Die Beschwerde richtet sich also gegen den Akt der Verleihung der Konzession an diesen anderen Bewerber. In dieser Beziehung konnte aber der Gerichtshof die Legitimation des Beschwerdeführers nicht anerkennen. Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, enthält in Bezug auf die Verleihung von Konzessionen für neu zu errichtende Apotheken Verfahrensvorschriften, welche von den früheren Bestimmungen vollständig und grundsätzlich abweichen. Während nach der früheren Bestimmungen zuerst über die Frage der Errichtung einer neuen Apotheke entschieden und sodann ein Konkurs ausgeschrieben werden mußte, um den würdigsten Bewerber aufzufinden, überläßt es das gegenwärtige Gesetz der Initiative der zum Betrieb einer Apotheke befähigten Personen, um die Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke anzuschreiben, die Behörde hat, sofern der Gesuchsteller die persönliche Befähigung nachweist, das Gesuch in Verhandlung zu nehmen und es sind, wenn die gesprochenen Erhebungen dartin, daß auch die sachlichen Bedingungen zur Errichtung einer neuen Apotheke vorhanden sind, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihungen an den betreffenden Bewerber gegeben. (Siehe die Bestimmungen des 5. Abschnittes des zitierten Gesetzes.)

Hieraus folgt, daß das Gesetz nicht mehr den Standpunkt einnimmt, daß es sich um das Auffuchen des würdigsten Bewerbers im Wege eines Konkurses handelt, daß vielmehr für die Verleihung einer solchen Konzession nunmehr, abgesehen von den sachlichen Voraussetzungen, nur das Vorhandensein der vom Gesetze geforderten persönlichen Eignung überhaupt an Seite des Bewerbers in Betracht kommt. Allerdings kann auch bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen die Behörde in die Lage kommen, zwischen verschiedenen Bewerbern wählen zu müssen, wenn ihr nämlich gleichzeitig mehrere Gesuche um eine Konzession für denselben Standort vorliegen und es ist dann selbstverständlich, daß die Behörde vermöge ihrer Amtspflicht denjenigen unter den entsprechend qualifizierten Bewerbern zu wählen hat, der ihr nach der Sachlage als der würdigste oder geeignetste Kandidat erscheint. Allein das Gesetz hat für diesen Fall keinerlei Normen darüber aufgestellt, von welchen Gesichtspunkten die Behörden bei dieser Entscheidung freie Hand gelassen und es kann daher nicht gesagt werden, daß etwa ein Bewerber einen subjektiven Anspruch darauf hat, dem an sich gleichfalls qualifizierten anderen Bewerber vorgezogen werden.

Aber auch abgesehen davon, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 48 und 51 des Gesetzes, daß über jedes derartige Gesuch ein abgeordnetes Verfahren durchzuführen ist und daß hierbei dem einen Bewerber keine Parteistellung im Verfahren über das Gesuch eines anderen Bewerbers zukommt.

Nach § 48 ist jedes Gesuch um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke abgeordnet zu verlautbaren, um hierdurch den Inhabern bestehender öffentlicher Apotheken, welche die Existenzfähigkeit ihrer Apotheken durch Errichtung der neuen Apotheke gefährdet erachten, Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einsprüche gegen das Gesuch geltend zu machen und § 51 bestimmt, daß gegen die Erteilung der Konzession denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken, welche rechtzeitig einen Einspruch erhoben haben, die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern zusteht. Hieraus folgt, daß in dem Verfahren über ein solches als Parteien außer dem Gesuchsteller nur jene Inhaber bestehender öffentlicher Apotheken, welche einen Einspruch erhoben haben, in Betracht kommen, daß aber sonst einem Dritten, mag es auch ein konkurrierender Bewerber sein, eine solche Parteistellung nicht zukommt. Denn, wenn das Gesetz bestimmt, daß gegen die Erteilung der Konzession denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken, welche einen Einspruch erhoben haben, die Berufung zusteht, so folgt daraus, daß nur diesen Inhabern nicht aber auch Mitbewerbern das Rekursrecht eingeräumt wurde, zumal das Gesetz, wie sich aus den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 51 und aus den Bestimmungen des § 65 ergibt, den Fall, daß derartige konkurrierende Gesuche gleichzeitig der Behörde zur Entscheidung vorliegen, wohl ins Auge gefaßt hat und daher wohl, wenn es in einem solchen Falle dem Mitbewerber ein Rekursrecht hätte einräumen wollen, diese Absicht zum Ausdruck gebracht hätte. Allerdings steht jedem abgewiesenen Bewerber das Recht der Rekursführung gegen die Abweisung seines Gesuches zu und es ist zuzugeben, daß in solchen Fällen zwischen der Abweisung des einen und der aufrechten Erledigung des anderen Gesuches ein kausaler Zusammenhang besteht. Allein da, wie gezeigt, das Gesetz die einzelnen Gesuche und deren Erledigung als getrennte Kaufen behandelt, dem Mitbewerber keine Parteistellung und dem einzelnen Gesuchsteller in keinem Falle einen Anspruch darauf einräumt, daß der Lokalbedarf gerade durch die Verleihung der Konzession an ihn und nicht an einen anderen Bewerber gedeckt werde, so kann folgerichtig das Recht

der Rekursführung für den abgewiesenen Bewerber nur dahin gehen, geltend zu machen, daß ihm auch bei dem Bestande der dem anderen erteilten Konzession die Errichtung einer neuen Apotheke zu bewilligen gewesen wäre.

Diese Auslegung findet ihre volle Bestätigung in den Materialien des Gesetzes. Der Motivenbericht (1912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1903) konstatiert ausdrücklich, daß eine Konkurrenz dann eintreten kann, wenn zufällig mehrere Bewerber gleichzeitig die Errichtung einer Apotheke anstreben, daß aber in Konsequenz des gewählten Systems der Behörde für solche Fälle die Auswahl unter den Bewerbern frei gelassen werden mußte; die Behörde stehe aber bei einer solchen Entscheidung unter der Kontrolle der Öffentlichkeit, da der Ständevertretung Gelegenheit geboten werde, über sämtliche Gesuche ihre Meinung abzugeben. Nicht in einem Rekurse der Mitbewerber, sondern in der Kontrolle der Ständevertretung erblickt der Motivenbericht die Garantie für ein entsprechendes Vorgehen der Behörden. Es gibt sich aus dem Gesagten, daß im Zuge des Administrativverfahrens dem abgewiesenen Bewerber gegen die Verleihung der Konzession an einen anderen, ein Rechtsmittel an die höhere Administrativbehörde nicht zusteht, so kann umso weniger die Legitimation der zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe anerkannt werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den obbezogenen hierortigen Erlaß in Kenntnis gesetzt.

7.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und Feststellung der Verpflegskosten für die städtische Irrenanstalt in Triest.

Laut Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1909, Z. VI-1709/4 (M. Abt. XVIII-5726/09) hat die k. k. k. k. Statthalterei zufolge Zuschrift vom 29. Juli 1909, Z. IX-104/3, der städtischen Irrenanstalt in Triest im Einvernehmen mit dem Triester Landes-Ausschusse das Öffentlichkeitsrecht verliehen und unter einem für den Zeitraum vom 4. November 1908 bis 12. Dezember 1909 die Bewilligung zur Einhebung der nachstehenden täglichen Verpflegskosten erteilt, und zwar:

Für die I. Klasse . . . 12 K

" " II. " . . . 7 K

" " III. " . . . 2 K 58 h,

für Ijrien 2 K 54 h.

8.

Lebensmittelsicherstellung bei Truppenübungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1909, Z. I a-2492/1, M. Abt. XVII, 4519/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Über ein an das k. k. Ministerrats-Präsidium gerichtetes Ersuchen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße Z. 20732 ex 1909 der k. k. Statthalterei behufs Vorbeugung der Ausbeutung von Soldaten durch Geschäftsleute anlässlich der im laufenden Jahre stattfindenden Manöver und Truppentkonzentrierungen seinen Erlaß vom 17. September 1908, Z. 28442, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium sämtliche Truppenkommandanten und Gleichgestellte beauftragt hat, gegebenenfalls zur Abhilfe gegen die erwähnten Mißstände im kürzesten Wege — schriftlich oder mündlich — die Unterstützung der politischen Bezirksbehörden in Anspruch zu nehmen.

Hievon werden mit Beziehung auf den h. ä. Rund-Erlaß vom 19. Oktober 1908, Z. I a-3186 (Norm. Bl. Nr. 92 ex 1908), in Kenntnis gesetzt: die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

9.

Keine Wildschadenvergütung für Weichselgärten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1909, Z. X a-1610/2 (M. Abt. IX, 3187):

Das Ackerbauministerium hat mit dem Erlaße vom 4. August 1909, Z. 25133/147, über eine gestellte Anfrage eröffnet, daß § 86 des geltenden Jagdgesetzes für Niederösterreich, beziehungsweise der gleichlautende § 62 desselben Gesetzes für das Wiener Gemeindegebiet auf Weichselgärten mangels deren ausdrücklichen Erwähnung in diesen Paragraphen keine Anwendung zu finden haben, nachdem entgegen den Anschauungen des n.-ö. Landeskulturrates und des n.-ö. Landes-Ausschusses Weichselgärten nicht als Obstgärten, beziehungsweise Baumkulturen betrachtet werden können.

Unter einem „Obstgarten“ ist jene Anpflanzung von obstragenden Bäumen und Sträuchern zu verstehen, welche der Gewinnung der Früchte dieser Pflanzen als Obst dient, während die Substanz der Bäume und Sträucher selbst von der Nutzung unberührt bleibt. Die Nutzung eines Obstgartens besteht somit lediglich in der Gewinnung der Früchte, während die fruchttragenden Pflanzen erhalten bleiben.

„Baumschulen“ dienen der Anzucht von Kulturpflanzen, welche, sobald sie ein gewisses Alter oder die erforderliche Größe erreicht haben, aus der Baumschule entfernt und an ihren bleibenden Standort versetzt werden. Die Nutzung von Baumschulen besteht somit in der Gewinnung von lebenden Pflanzenindividuen.

Unter „Weichselgärten“ sind jene Anlagen zu verstehen, in welchen Weichselbäumchen behufs Gewinnung des Holzes (samt Rinde) als Drechslermaterial u. dergl. herangezogen werden. Dieselben können somit weder als Obstgärten charakterisiert werden, weil sie nicht der Gewinnung der Früchte von den Weichselpflanzen dienen, noch als Baumschulen, da es sich hier nicht um die Erzeugung lebender Pflanzenindividuen, sondern um die Nutzung des toten Holzes handelt.

Der Umstand, daß die Weichsel zu unseren Obstbäumen zu rechnen ist und als solcher auch in Baumschulen gezogen zu werden pflegt, fällt bei der Beurteilung der gegenständlichen Frage keinesfalls in die Waagschale, Weichselgärten sind vielmehr als ganz spezielle Kulturanlagen zu betrachten, welche sich von Obstgärten und Baumschulen streng unterscheiden.

Dieser Unterscheidung wurde im Gesetze vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden Rechnung getragen indem daselbst in § 4 neben Obstgärten und Baumschulen auch die Weichselgärten namentlich angeführt und damit jenen Kategorien ausdrücklich gegenübergestellt werden.

Im § 86 des geltenden Jagdgesetzes, durch welchen der im § 4 des vorbezogenen Gesetzes zugrundeliegende Gedanke rezipiert worden war, erscheinen von den in diesem § 4 aufgezählten Pflanzkulturen nur „Obst- und Ziergärten, Baumschulen und einzeln stehende junge Bäume“ und überdies noch „Gemüsegärten“ angeführt, der Weichselgärten wird im geltenden Jagdgesetze keine Erwähnung getan.

Nach § 6 des a. b. G. B. darf einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und der klaren Absicht des Gesetzgebers hervortritt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Kenntnis, eventuell geeigneten weiteren Verfügung.

10.

Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1909, Z. X a-2772/111 (M. Abt. IX, 3167/09):

Mit Beziehung auf die Erlässe vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63 vom 24. September 1908, Z. X a-3005/68, vom 13. Oktober 1908, Z. X a-3131/74, vom 17. Februar 1909, Z. X a-500/85, vom 7. April 1909, Z. X a-500/87 und vom 16. Juni 1909, Z. X a-2110/97, ergeht über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. August 1909, Z. 27021/857, und mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artikel II der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Weingesetze vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, sowie des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 30. August 1908, Z. 35771/1011, über die rechtzeitige Erledigung der Ansuchen zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische die Weigung, die Erlaubnis zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische künftighin — sofern dies nicht bereits jetzt geschieht — stets nur nach vorhergehender Einvernahme des zuständigen staatlichen Kellerei-Inspektors zu erteilen.

Weiters werden die Bestimmungen der Erlässe des Ackerbauministeriums vom 21. September 1908, Z. 38532/1083, und vom 26. Jänner 1909, Z. 2485/67, betreffend Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung über die nachträgliche Bekanntgabe der Mengen des gezuckerten Weinmostes und der Weinmaischen an die politischen Behörden I. Instanz seitens jener Interessenten, welche die Erlaubnis zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische erhielten, neuerdings in Erinnerung gebracht.

Der Begründung der Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische ist in allgemeinen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist die Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn die Begründung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Hiedurch soll jedoch die in vielen Fällen wirtschaftlich begründete Zuckung von Weinmost und Weinmaische nicht grundlos erschwert, sondern nur vermieden werden, daß die Ansuchen zu einer bloßen Formalität herabsinken.

Werden mangelhaft begründete Ansuchen von sonst vertrauenswürdigen Interessenten eingebracht, so sind dieselben nicht einfach abschlägig zu beschreiben, sondern zunächst in tunlichst rascher Weise und ohne die endgültige Erledigung dadurch in überflüssiger Weise zu verzögern, weitere konkrete Aufklärungen abzuverlangen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

11.

Bestellung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1909, Z. IX-2831 (M. Abt. XXII, 2690/09)

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli 1909 dem Befallungsdiplome des zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Wien ernannten amerikanischen Staatsbürgers Charles Denny das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

12.

Neubegrenzung der Pfarrsprengel im X. Wiener Gemeindebezirke.

Erlaß des Ober-Magistrates Franz Pohl vom 21. August 1909, M. Abt. XXII, 2109/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1909, Z. III-336/3, hat das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. Juni 1909, Z. 15426, im Nachhange zu den Ministerial-Erlässen vom 29. September 1900, Z. 21106 ex 1899, und vom 24. Oktober 1900, Z. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu der vom Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate in der Zuschrift vom 12. September 1905, Z. 10083, proponierten Neubegrenzung der Pfarrsprengel im X. Wiener Gemeindebezirke, und zwar in der vom fürsterzbischöflichen Ordinariate im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat laut des Berichtes des letzteren vom 15. Jänner 1909, Z. XXII-3074/08, nachträglich festgesetzten Formulierung dieser Abgrenzung die staatliche Genehmigung erteilt.

Nach dieser Formulierung bilden die Grenzen der Pfarrsprengel des X. Wiener Gemeindebezirkes, und zwar:

I. Pfarre St. Johann Evangelist.

Im Westen: Die östliche Bauflucht des Reservoirs und des Frachtmagazins des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes der Südbahn, der Bahndamm der Südbahn, und zwar der nördlich gelegene Fuß des Bahndammes und der Bahndammstützmauer.

Im Norden: Der Bahndamm der Südbahn, und zwar der nördlich gelegene Fuß des Bahndammes und der Bahndammstützmauer, die nördliche und östliche Gebäudeflucht des Südbahnhofes und die gegen den Ghegaplatz gerichtete Gebäudeflucht des Administrationsgebäudes der Südbahn, die nordwestliche und nordöstliche Gebäudeflucht des Staatsbahnhofes, die Achse der Arsenalstraße bis zur Kreuzung mit der Verbindungsbahn, der westliche Rand des Bahneinschnittes der Verbindungsbahn (Matzleinsdorf-Hauptzollamt) bis zur Brücke über die Verbindungsbahn im Zuge des Landstraßergürtels, die Bezirksgrenze.

Im Osten: Die Bezirksgrenze bis zum St. Marzer Friedhofe, die Achse der längs des k. u. k. Arsenal-Bauverbots-Rayons projektierten Straße, die westliche Grenze der Staatsbahntrasse bis zur projektierten äußeren Gürtelstraße (R.-Nr. 573 und 530), die Achse der Quellenstraße (gerade Nummern).

II. Pfarre St. Anton von Padua.

Im Norden: Die südliche Grenze des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes bis zur Quellenstraße, die Achse der Quellenstraße (ungerade Nummern), die Achse der projektierten äußeren Gürtelstraße bis zur Staatsbahntrasse.

Im Osten: Die westliche Grenze der Staatsbahntrasse von der projektierten äußeren Gürtelstraße bis zum Wächterhaus nächst dem Frachtaufnahmsgebäude bei Konstr.-Nr. 390.

Im Süden: Die Luftlinie von diesem Wächterhause bis zur Bezirksgrenze (in zirka einem rechten Winkel auf die Bahntrasse gedacht), die Achse des östlich und südlich vom Simmeringer und Laa am Berge Waldes, längs des Waldrandes bestehenden Weges, die Achse der Laaerstraße bis zum Hause Dr.-Nr. 122 der Laaerstraße, die südliche Grenze der Liegenschaft Dr.-Nr. 122, die Achse der vom westlichen Ende dieser Liegenschaft gegen die Grenzadergasse projektierten neuen Gasse, die Achse der Grenzadergasse bis zur Katharinen-gasse und von da die Luftlinie zur Windtenstraße, die Achse der Windtenstraße, die Achse der projektierten äußeren Gürtelstraße.

Im Westen: Die Achse der Triesterstraße von der projektierten äußeren Gürtelstraße bis zur Wienerbergstraße (ungerade Nummern), die Achse der Wienerbergstraße (gerade Nummern), die Bezirksgrenze.

III. Die zu den außerhalb des Wiener Gemeindegebietes liegenden Pfarren Inzersdorf bei Wien und Oberlaa gehörigen Teile des X. Bezirkes.

a) Pfarre Inzersdorf bei Wien.

Der im Westen von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes und von der Bezirksgrenze begrenzte Teil des X. Bezirkes, dann der im Norden von der Wienerbergstraße (ungerade Nummern), von der Triesterstraße (gerade Nummern), der äußeren Gürtelstraße (ungerade Nummern), der nördlich der Boschischen Leerbauwerk projektierten Windtenstraße (ungerade Nummern) und deren Verlängerung bis zur Grenzadergasse, der Grenzadergasse (ungerade Nummern) begrenzte Bezirksteil, ferner der im Osten von der Favoritenstraße (gerade Nummern) und im Süden von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes begrenzte Teil des X. Bezirkes ist in die Pfarre Inzersdorf bei Wien eingepfarrt.

b) Pfarre Oberlaa.

Der im Westen von der Favoritenstraße (ungerade Nummern) begrenzte Teil des X. Bezirkes.

Dann der im Norden von der verlängerten Grenzackerstraße (ungerade Nummern), von der Achse der vom Ende der Liegenschaft Dr.-Nr. 122 Laaerstraße zur Grenzackerstraße neu geführten Straße, von der südlichen Grenze der Liegenschaft Dr.-Nr. 122 der Laaerstraße, dann von der Achse der Laaerstraße bis zum bestehenden Wege, der sich längs des Walbrandes südlich vom Laaer- und Simmeringer Walbrande hinzieht, dann von der Achse dieses Weges bis zur Bezirksgrenze und von der circa in einem rechten Winkel zur Bahntrasse der Staatsbahn zu dem Wächterhause nächst dem Frachtaufnahmsgebäude bei Konfr.-Nr. 390 gezogenen Luftlinie begrenzte Teil des X. Bezirkes, ferner der im Osten von der westlichen Grenze der Staatsbahntrasse und im Süden von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Favoritenstraße begrenzte Teil des X. Bezirkes ist in die Pfarre Oberlaa eingepfarrt. Laut Mitteilung des f. e. Ordinariates Wien vom 15. Juli 1909, Z. 7222, hat diese neue Pfarrensprengelbegrenzung am 1. September 1909 in Kraft zu treten.

13.

Bestellung eines königl. spanischen Honorarkonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. August 1909, Z. IX-2847 (M. Abt. XXII, 2699/09):

Seine k. u. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 9. Juli 1909 dem Bestallungsdiplome des zum königl. spanischen Honorarkonsul in Wien ernannten Don Angel Cortijo y Cadorniga das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Dies wird im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1909, Z. 9373/M. J., mit dem Beifügen mitgeteilt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen und zur Ausübung seiner konsularischen Funktion zugelassen sein wird.

14.

Chevermittlung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. August 1909, Z. I-1845/1, dem Ansuchen des Herrn S. v. C. K. um die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Eheschließungen (M. B. A. XV-14:97/09) keine Folge gegeben, weil die Chevermittlung im Hinblick auf den Gegenstand der Vermittlungstätigkeit nicht als eine Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne der für die Privatgeschäftsvermittlung geltenden Normen angesehen werden und mit Rücksicht auf die im § 879, a. b. G. B., ausgesprochene Ungültigkeit der Vereinbarung eines Lohnes für die Vermittlung eines Cheverprechens überhaupt nicht den Gegenstand eines gewerbsmäßigen Betriebes bilden kann.

15.

Vertrieb von Franzbranntwein.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1909, Z. XI-1330 (M. Abt. X, 7977/09):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Apotheken unter der Bezeichnung „echter Franzbranntwein“ und „Franzbranntwein“ schlechtere, Produkte abgegeben werden, welche in ihrer inneren Beschaffenheit sehr verschieden voneinander sind.

Um hinsichtlich der Abgabe von echtem und künstlichem Franzbranntwein in den Apotheken einen einheitlichen Vorgang zu erzielen, wird nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates folgendes verfügt:

1. Unter Bezeichnung „echter Franzbranntwein“ oder „Original-Franzbranntwein“ ist ausschließlich reines Weindestillat zu verstehen, beziehungsweise in Apotheken abzugeben.

2. In den Apotheken darf unter dem Namen „pharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein“ mit der weiteren Bezeichnung: „Unverdünn zum äußeren Gebrauche“ ein Präparat mit folgender Bereitungsvorschrift abgegeben werden:

Spiritus Vini Cognac	
opt	50,0 gr.
Spiritus Vini dilut.	950,0 gr.
Ol. Vitii vinifer. opt.	
gitts	X
Misce.	

Franzbranntwein, welchem Stoffe zugesetzt sind, die ausschließlich zu arzneilichen Zwecken verwendet werden, stellt sich als eine pharmazeutische Spezialität dar und unterliegt hinsichtlich der Erzeugung und der Invertriebsetzung den Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, beziehungsweise vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40. Antikündigung und Anpreisung der Franzbranntweinerzeugnisse als Heilmittel gegen verschiedene Krankheiten ist unzulässig.

Hievon werden die obgenannten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1909, Z. 44049 ex 1908, zur Verständigung sämtlicher Apotheker in Kenntnis gesetzt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Portofreiheit der Korrespondenzen zwischen den Ämtern der Gemeinde Wien und den Leitungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 29. Mai 1909, M. Abt. XV, 6606/09:

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion hat mit Zuschrift vom 4. Mai 1909, Z. 57770/X + x 1909, mitgeteilt, daß zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. April 1909, Z. 11820/P, amtliche Korrespondenzen, die zwischen den Leitungen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien und den Ämtern der Gemeinde Wien, somit auch der städtischen Armenlermittelverwaltung in Schulangelegenheiten gewechselt werden, im Falle ihrer entsprechenden äußeren Ausstattung und Bezeichnung „In Schulangelegenheiten“ nach Artikel II, Absatz 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, in Hinblick als portofrei zu behandeln sind.

Hiezu führte die Erwägung, daß mit der Handelsministerial-Berordnung vom 6. Juli 1872, Z. 13547, den Ortschulräten im Verkehre mit den Leitungen der öffentlichen Schulen die Portofreiheit zugestanden wurde und daß im Sinne des § 60 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, R.-G.-Bl. Nr. 98, die Gemeindevertretung Wiens und ihre Exekutivorgane, insbesondere auch die städtische Armenlermittelverwaltung in Schulangelegenheiten Geschäfte besorgen, beziehungsweise Korrespondenzen zu führen haben, die außerhalb Wiens gemäß § 42 dieses Gesetzes in den Wirkungskreis der Ortschulräte fallen, beziehungsweise für welche diese die Portofreiheit genießen.

Die Schulleitungen werden hievon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß ihn n gelegentlich der Zustellung der Schuldruckorten auch die mit den entsprechenden Aufschriften versehenen Kuverte zukommen werden.

17.

Borladungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 4. September 1909, M. D. 1111/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Der Herr k. k. Statthalter in Wien hat am 31. März 1909 zur Pr.-Z. 1254, nachstehenden Erlaß an den Herrn geschäftsführenden Vize-Bürgermeister gerichtet:

„Die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer hat über mehrfache ihr zugekommene Klagen meine Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß in den Borladungen der Behörden, insbesondere der magistratischen Bezirksämter häufig der Gegenstand der Einvernahme, beziehungsweise der Zweck der Borladung überhaupt nicht oder doch nicht in einer genügend verständlichen Weise angegeben sei.

Namentlich komme es nicht selten vor, daß ein Amt zur Borladung zwar Blankette verwende, die eine eigene Rubrik für den Gegenstand der Einvernahme enthalten, diese Rubrik jedoch entweder leer lassen oder nicht zweckentsprechend ausfüllen.

Eine natürliche Folge hievon sei, daß der Borgeladene häufig bei seiner Einvernahme über die Sache keinen Anschluß zu geben vermag, da ihm der Gegenstand selbst unbekannt ist und auch die Möglichkeit benommen war, sich hierüber rechtzeitig zu informieren.

Namentlich bei Borladungen, bei denen es sich um Geschäftsfirmen handelt, sei die Angabe des Gegenstandes der Einvernahme von besonderer Bedeutung, da der vorgeladene Firmeninhaber in einer sehr großen Anzahl von Fällen überhaupt nicht sofort in der Lage sein wird, die von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen, da nicht er, sondern ein Bevollmächtigter das betreffende Geschäft ausgeführt oder in der Angelegenheit interveniert hat. Der Borgeladene hat in solchen Fällen umsonst Zeit verloren, vielleicht auch materielle Nachteile erlitten, während er bei rechtzeitiger Bekanntgabe des Gegenstandes seiner Einvernahme gleich die richtige Auskunftsperson an seiner Stelle entsendet oder doch zum Amte mitgebracht hätte. Eine zweckentsprechende Angabe des Borladungsgegenstandes würde übrigens nicht nur ein Zeitersparnis für die Partei zur Folge haben, sondern auch eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bedeuten. In vielen Fällen zeige es sich auch, daß das persönliche Erscheinen der zum Amte vorgeladenen Personen überhaupt nicht unerlässlich notwendig war, weil die vom Amte benötigte Auskunft ohne Schaden für die Sache schriftlich (eventuell telephonisch) hätte verlangt und übermittelt werden können.

Die ausgebreitete Verwendung des telephonischen Verkehrs, soweit eine solche durch den Anschluß der Parteien an das Netz möglich und nach Lage des Falles statthaft ist, würde überhaupt einen den modernen Verhältnissen entsprechenden Amtsverkehr mit den Parteien bestens unterstützen.

Da die vorliegende Eingabe jedenfalls besondere Beachtung verdient und geeignet erscheint, die Abstellung von Mängeln anzuregen, deren Beseitigung gleichmäßig im Interesse eines geordneten Parteienverkehrs wie eines beschleunigten Verfahrens gelegen erscheint, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, in den angeedeuteten Richtungen die entsprechenden Einleitungen zu treffen.“

Ich verweise auf den in dieser Angelegenheit ergangenen Normal-Erlass vom 1. Dezember 1903, M. D. 3404 (Normalienblatt Nr. 121), über die Ausfertigung von Vorladungen, sowie auf den § 32 der Geschäftsordnung über den Fernsprechverkehr, von welchem letzterem ausgiebiger Gebrauch zu machen ist.

Um den Intentionen der niederösterreichischen Handelskammer, sowie des bezogenen Statthaltereie-Erlasses noch mehr entgegenzukommen, wurde zufolge der Präsidialverfügungen vom 13. April 1909, Pr.-Z. 5789, und vom 15. Juli 1909, Pr.-Z. 10995, die bisherige Fassung des § 41 der Geschäftsordnung folgendermaßen abgeändert:

„Erweist sich die Einvernehmung einer Person beim Amte als notwendig oder wünschenswert, so ist deren Vorladung zu verfügen.

Die Vorladung von Zeugen und Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen ist insbesondere bei Strafamtshandlungen nach Möglichkeit zu beschränken.

Ist die vorzuladende Person in einem öffentlichen Amte und muß vor-aussichtlich während ihrer Abwesenheit eine Stellvertretung eintreten, so ist ihr die Vorladung durch die ihr unmittelbar vorgeordnete Stelle zuzustellen.

Kann der mit einer Vorladung angestrebte Zweck durch die Einholung einer schriftlichen Erklärung erreicht werden und tann die Abgabe einer solchen Erklärung im betreffenden Falle mit Sicherheit gewärtigt werden, so ist, wenn die Angelegenheit den hiedurch bedingten Aufschub gestattet, von einer Vorladung abzusehen.

In diesem Falle ist die Beantwortung der Anfrage etwa durch Übermittlung eines Dienstzettels an die Partei (unter Briefumschlag) einzuholen und (die auf die Rückseite des Dienstzettels zu schreibende) Antwort der Partei dem Akte anzuschließen.

Eine wiederholte Vorladung derselben Personen in der gleichen Sache ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Stets ist darauf zu sehen, daß die Vorgeladenen nicht unnützlich Zeit verlieren.

Außerhalb des Amtsbezirkles wohnhafte Personen können um das Erscheinen beim Amte nur ersucht werden; ihre Einvernahme hat sonst durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde ihres Aufenthalts, und, wenn sie im Auslande verweilen, durch die k. u. k. Vertretungsbehörde zu erfolgen.

Die Vorladungen haben außer der genauen Bezeichnung des Amtes und des Namens des vorladenden Beamten auch alles zu enthalten, was ermöglicht, rechtzeitig und vorbereitet beim Amte zu erscheinen, also den Anlaß und den Gegenstand der Einvernahme, wenn hiedurch der Erfolg der Amtshandlung nicht gefährdet wird, und die allenfalls mitzubringenden Behelfe, sowie nötigenfalls auch den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens.

Zum Zwecke der Sicherstellung des strafbaren Tatbestandes nach § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, in der Richtung, ob der in diesem Paragraph angeordnete Vorgang bei der Ausfertigung von Vorladungen eingehalten wurde, ist dafür Sorge zu tragen, daß mindestens der Inhalt der ergangenen Vorladungen in Form einer kurzen Amtsbemerkung auf dem Akte ersichtlich gemacht werde; in der zweiten Vorladung ist eine bestimmte Geldbuße im Ausmaße von 2 bis 40 K anzudrohen, welche dann, wenn der Vorgeladene ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleibt, ohne weiteres verhängt werden kann.

Ist eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung des Vorgeladenen unzulässig, so ist dies in der Vorladung besonders ersichtlich zu machen.

In den Fällen, in welchen die Vertretung des Vorgeladenen (Firmeninhabers) zulässig erscheint, ist die Vorladung an den bevollmächtigten Vertreter der Firma zu richten.

Diese Abänderung des § 41 wurde mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 21. August 1909, Pr.-Z. 1254/3, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 127. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. August 1909, betreffend Manipulationsgebühren bei der eichamtlichen Behandlung von Meß- und Wagemitteln.

Nr. 128. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1909, betreffend die Errichtung zweier neuer Bezirkshauptmannschaften in Mähren mit dem Amtssitze in Bärn und in Wjetin.

Nr. 129. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. August 1909, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit

elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien im Stadtgebiete von Budweis.

Nr. 130. Konzessionsurkunde vom 28. August 1909 für die Lokalbahn von Schönbrunn-Witkowitz nach Teschen mit Abzweigung nach Freistadt.

Nr. 131. Gesetz vom 21. April 1909, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen und Rechtserwerbungen anlässlich agrarischer Operationen.

Nr. 132. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 28. Juli 1909, betreffend die Errichtung einer Zollprovisorat mit Hafen- und Seesaniätsdienst in Vreuo (Zupa).

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1909, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Pécs (Fünfkirchen).

Nr. 134. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 20. Mai 1909, betreffend die der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung, angehörenden Staaten.

Nr. 135. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 27. August 1909, betreffend den Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu dem Madrider Abkommen, betreffend die internationale Markenregistrierung.

Nr. 136. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. September 1909, betreffend die provisorische Organisation des Dienstes für die verstaatlichten Linien der privilegierten österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie der k. k. privilegierten Österreichischen Nordwestbahn und der k. k. privilegierten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn.

Nr. 137. Kaiserliches Patent vom 12. September 1909, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Galizien, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Friaun und Triest.

Nr. 138. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. August 1909, betreffend die Abänderung des Zollämterverzeichnis.

Nr. 139. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. September 1909, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Auspitz zur Stadt Auspitz.

Nr. 140. Kaiserliches Patent vom 15. September 1909, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Oberösterreich, Kärnten, Krain und Mähren.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1909, Z. Xa-1307/6, betreffend die Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. August 1909, Z. VI-3199 1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. August 1909, Z. XVI b-662/1, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis 1912.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. September 1909, Z. XVI b-453/7, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hierfür erlassenen Einhebungsvoorschriften.